

## N a c h t r a g

zu dem Vertrage vom 8. April 1869 über die Benützung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen.

Zu dem Vertrage vom 8. April 1869 zwischen den Staatsregierungen von  
Schwarzburg-Rudolstadt,  
Sachsen-Meiningen und  
Sachsen-Coburg und Gotha

über die Benützung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten dieser Regierungen folgender

### N a c h t r a g

vorbehaltlich landesherrlicher Ratifikation abgeschlossen worden:

I. zu Art. 1 des Vertrags vom 8. April 1869.

Die Zahl 50 wird auf 100, die Zahl 25 auf 45 für alle Verpflegungsklassen zusammen erhöht.

Die Regierung von Sachsen-Meiningen verpflichtet sich, soweit der Raum reicht, auf Verlangen der beiden andern Regierungen Geisteskranke über die Zahl von 100 bezw. 45 hinaus aufzunehmen.

II. zu Art. 2 daselbst.

Die Verpflichtung der Sachsen-Meiningerischen Regierung, in die Irren-Anstalt auf Verlangen der beiden andern Regierungen Jemand aufzunehmen, ist von dessen Staatsangehörigkeit nicht abhängig. Ein Heimathschein ist ferner nicht beizubringen.

Dagegen verpflichten sich die Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt eine jede auf ihre Kosten die auf ihr Verlangen in die Irren-Anstalt aufgenommenen Personen bei ihrer Entlassung und ebenso die von solchen etwa in der Anstalt geborenen Kinder ohne Weiteres anzunehmen.

III. zu Art. 5.

An Stelle des Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

Für Kranke, welche über die Zahl 50 bezw. 25 verpflegt werden, ist außer der in Art. 6 erwähnten Vergütung die Summe von 75 M. in der dritten und von 120 M. in der zweiten Klasse für den Kopf und das ganze Jahr zu zahlen.